Leihfristen

Die Leihfristen betragen

- **20 Öffnungstage**
  für Bücher, Brettspiele, CDs, CD-ROMs und Sach-DVDs
- **fünf Öffnungstage**
  für Zeitschriften, Blu-rays, Spielfilm-DVDs und Konsolenspiele

Ausleihbeschränkungen

Ein Benutzerkonto fasst maximal 40 Medieneinheiten, bei Kindern und Jugendlichen (bis 16 Jahren) maximal 15 Medieneinheiten. Davon können pro Ausweis maximal zehn audiovisuelle Medien entliehen werden (CDs, CD-ROMs, DVDs, Blu-rays, Konsolenspiele)

Nicht ausleihbar sind Zeitungen sowie die neuesten Ausgaben von Zeitschriften.

Vorbestellung

Alle ausleihbaren Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

Verlängerung

Ausgeliehene Medien können höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung dafür vorliegt.

Die neue Leihfrist beginnt mit dem Tag der Verlängerung und beträgt je nach Medienart fünf beziehungsweise 20 Öffnungstage (analog zu den normalen Ausleihfristen).

Verlängerungen können Sie über Ihr Kundenkonto im Internet unter

↗ www.stadtbuecherei-delmenhorst.de

oder telefonisch unter der Rufnummer (04221) 99-2476 vornehmen.

Delmenhorst verbindet

Kontakt

Stadtbücherei Delmenhorst
Lange Straße 1a (City-Center)
27749 Delmenhorst
Telefon (04221) 99-2476
Fax (04221) 99-2422
E-Mail stadtbuecherei@delmenhorst.de

Öffnungszeiten

Montag	15 bis 18 Uhr
Dienstag	11 bis 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	11 bis 18 Uhr
Freitag	11 bis 18 Uhr
Sonnabend	10 bis 13 Uhr

Impressum

Stadt Delmenhorst
– Der Oberbürgermeister –
Rathausplatz 1
27749 Delmenhorst

Foto: wavebreakmedia ltd/shutterstock

Stand: November 2026

www.delmenhorst.de

STADTBÜCHEREI Delmenhorst verbindet

Benutzungsordnung

der Stadtbücherei Delmenhorst

Satzung der Stadtbücherei Delmenhorst

Die Satzung wurde geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.12.2011, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 31.12.2011, S. 44; die Änderungssatzung ist am 01.11.2011 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 6, 8 u. 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Delmenhorst unterhält eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung.

(2) Aufgabe der Stadtbücherei ist es, ein der jeweiligen technischen Entwicklung entsprechendes Medienangebot für die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Die Dienstleistung der Stadtbücherei besteht in der Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung von Medien einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes. Die Stadtbücherei dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung. Im Rahmen dieser Vorschriften ist jeder berechtigt, die Stadtbücherei während der Öffnungszeiten zu benutzen. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

(1) Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlichem Meldenachweis erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzungsausweis der Stadtbücherei.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der das Einverständnis zur Anmeldung und Benutzung der Einrichtungen der Stadtbücherei und die Verpflichtung zur Haftung für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis erklärt werden.

(3) Mit der Anmeldung erkennt die Benutzerin/der Benutzer sowie die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter die Benutzungssatzung in der jeweils geltenden Fassung an. Auf Änderungen der Benutzungssatzung werden die Benutzerinnen/die Benutzer durch gesonderten Aushang hingewiesen.

(4) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter, werden von der Stadtbücherei zum Zwecke der Abwicklung des Benutzungsverhältnisses automatisch gespeichert. Die Benutzerin/Der Benutzer, ggf. die gesetzlichen Vertreter, erklären sich durch ihre/seine Unterschrift/en hiermit einverstanden.
(5) Die Benutzungssatzung sowie die Leihfristen der verschiedenen Medien liegen in der Stadtbücherei aus.

§ 4 Benutzungsausweis

(1) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar, bleibt im Eigentum der Stadt und ist bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben. Bei einem Ausschluss von der Benutzung oder einem Hausverbot verliert der Ausweis seine Gültigkeit und ist der Stadtbücherei zurückzugeben.

(2) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Benutzungsausweises unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

3) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch Missbrauch und Verlust ihres/seines Benutzungsausweises entstehen, im Falle des Verlustes des Ausweises bis zum Eingang der Verlustanzeige bei der Stadtbücherei.

§ 5 Benutzung

(1) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet,
1. für alle Buchungsvorgänge den Benutzungsausweis vorzulegen,
2. den Benutzungsausweis dem Stadtbüchereipersonal jederzeit auf Verlangen zu zeigen,
3. die Medien fristgerecht und unaufgefordert der Stadtbücherei zurückzugeben,
4. bei der Rückgabe der Medien die Entlastung abzuwarten.

(2) Die Ausleihfrist kann rechtzeitig vor ihrem Ablauf in der Stadtbücherei, telefonisch sowie über die Internet-Homepage der Stadtbücherei unter Angabe der Nummer des gültigen Benutzungsausweises bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung der Medien vorliegt. Die Fristverlängerung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung der Stadtbücherei. Bestimmte Medien können von der Verlängerung ausgenommen werden.

Die ausgeliehenen Medien sind der Stadtbücherei innerhalb der erstmaligen bzw. der verlängerten Leihfrist, spätestens am letzten Tag der Leihfrist, zurückzugeben.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(4) Die Stadtbücherei kann Medien von der Ausleihe ausschließen, dies gilt insbesondere für wertvolle oder seltene Medien, Präsenzbestand und Zeitungen.

(5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien vorzeitig zurückzufordern.

(6) Die Anzahl der pro Benutzungsausweis entleihbaren Medien ist begrenzt und wird durch den Aushang in der Stadtbücherei bekannt gegeben.

(7) Im Auftrag der Benutzerin/des Benutzers beschafft die Stadtbücherei nach den hierfür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr von auswärtigen Bibliotheken. Die von den auswärtigen Bibliotheken erhobenen Gebühren oder Entgelte und Auslagen sind der Stadtbücherei von der Benutzerin/dem Benutzer zu erstatten.

(8) In der Stadtbücherei stehen zwei Internet-Arbeitsplätze sowie ein kostenloser WLAN-Hotspot zur Verfügung. Der Abruf oder die Speicherung jugendgefährdender, gewaltverherrlichender, pornogra-phischer und / oder rassistischer Informationen, Inhalte oder Adressen ist untersagt. Es ist weiter untersagt, sich auf fremden Systemen widerrechtlich einzuloggen bzw. den Versuch zu unternehmen. Bei der Nutzung der Internetzugänge ist es nicht erlaubt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte rechtswidrig oder beleidigend sind bzw. kommerzielle Werbung darstellen. Die Stadt ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen, Medien und Zugänge abgerufen werden. Die Arbeitsplätze dürfen nicht zur Erstellung rechtswidriger Dateien genutzt werden. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Programmen etc. sind das Urheberrecht und sonstige Rechte Dritter zu beachten.

(9) Die Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe von Medien, bei denen die Ausleihfrist überschritten ist, sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer. Die Gebühr entsteht jeweils mit der Erfüllung der gemäß der Anlage gebührenpflichtigen Tatbestände und wird gleichzeitig fällig.

§ 7 Behandlung der Medien und Haftung der Benutzerin/des Benutzers

(1) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet,
1. die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht missbräuchlich benutzt und an Dritte weitergegeben werden,
2. vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel zu überprüfen und diese ggf. anzuzeigen.
3. vor Installierung von entliehener Software diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden, zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden.

(2) Wer die Mängelanzeige unterlässt, erkennt an, die Medien in einem äußerlich mangelfreien Zustand erhalten zu haben.

(3) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden. Verlust und Beschädigungen sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

(4) Gibt die Benutzerin/der Benutzer die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz verlangt werden.

(5) Die Höhe des Schadenersatzes bemisst sich bei Beschädigungen nach der Wertminderung/nach den Kosten der Wiederherstellung.

(6) Im Falle des Verlustes oder einer so erheblichen Beschädigung, dass ein benutzungsfähiger Zustand nicht oder nur zu über dem Neubeschaffungswert liegenden Kosten wiederherzustellen ist, hat die Benutzerin/der Benutzer den Betrag zu leisten, der für die Neubeschaffung der Medien notwendig ist. Ist der Neubeschaffungswert nicht feststellbar, so sind die Anschaffungskosten oder, sofern höher, der Zeitwert zu ersetzen.

(7) Bei Benutzerinnen/Benutzern unter 16 Jahren kann der Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung nach § 3 Absatz 2 auch vom gesetzlichen Vertreter verlangt werden.

(8) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen, die sich aus der Verletzung dieser Bestimmungen ergeben, haftet die Benutzerin/der Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter. Die/Der jeweils Haftende hat die Stadt von Forderungen Dritter freizustellen. Ferner sind bei der Ausleihe von audio-visuellen Medien die Altersfreigaben gemäß der Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) und der Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoft-ware GmbH (USK) bindend.

§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei

(1) Der Leitung der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Stadtbüchereipersonals ist Folge zu leisten.

(2) Essen und Trinken sind mit Ausnahme des Lesecafes im Erdgeschoss nicht gestattet. Rauchen und störendes Verhalten sind in den gesamten Räumlichkeiten der Stadtbücherei untersagt.

(3) Taschen und andere mitgebrachte Gegenstände sind während des Stadtbüchereibesuchs in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen.

(4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Inhalte in eingeschlossenen Schränken.

§ 9 Benutzungsausschluss

Wer wiederholt oder in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder fällige Gebühren nicht entrichtet, kann zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbücherei Delmenhorst vom 01.01.2006 außer Kraft.

Delmenhorst, 01.12.2017

STADT DELMENHORST
Der Oberbürgermeister